

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16

Ausgegeben Oppeln, den 19. April 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Z n h a l t: Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Falkenau, Kolonie Koppendorf, im Kreise Grottkau, S. 127; Aenderungen von Betriebsinspektionen im Eisenbahndirektionsbezirke Breslau, S. 130; Ausschreibung von Markorten, an denen eine amtliche Preisnotierung stattfindet, S. 131; Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggerbes, S. 131; Pfarrer Wiss zu Alt-Repten zum Ortschulinspektor ernannt, S. 131; Errichtung einer Zollabfertigungsstelle für die Petroleum-Raffinerie zu Zabrze, S. 131; Bezirksveränderung im Kreise Godel, S. 132; desgl. im Kreise Neustadt, S. 132; Wohnsitzverlegung des konzessionierten Marktschleiders Theodor Werbmer, S. 132; Viehsteuhen, S. 132; Personalnachrichten, S. 132—136.

307. Statut für die

Entwässerungs-Genossenschaft zu Falkenau,
Kolonie Koppendorf, im Kreise Grottkau.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Falkenau und Friedewalde (Kolonie Koppendorf) werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Kliner zu Oppeln vom 20. Dezember 1905, meliorationstechnisch am 21. März 1906 und landespolizeilich am 23. März 1906 geprüft, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden beson-

deren Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: Entwässerungs-Genossenschaft Falkenau, Kolonie Koppendorf" und hat ihren Sitz in Falkenau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Ab-

Schlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergabe der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den lediglich im Interesse der Vorflut gezogenen und infolgedessen beitragsfreien Flächen, zur Zeit dem Flächeninhalt der, in Genossenschaftsgebühren Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten von dem Unternehmen Vorteil genießenden Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine

Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmasse durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. —

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche,

von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loß.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Nachweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbeyondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem

festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstößenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge anzuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenerhaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schauen genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsbliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist bejugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein

Rechner, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortszübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher

untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Soweit nicht nach diesem Statute die ortszübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Deffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Grottau aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Ihrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Zinsiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. März 1907.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

ggz. Beseler. von Arnim.
I. Gb. 2962. — Ib. XIX. 1162.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

302. Bekanntmachung. Im Eisenbahndirektionsbezirk Breslau sind am 1. April 1907 in der Einrichtung und dem Sitz der Eisenbahn-Betriebsinspektionen folgende Aenderungen eingetreten:

Die Betriebsinspektion Meisse 2 ist von Meisse

nach Krieg verlegt worden; die bisherige Betriebsinspektion Meisse I erhält die Bezeichnung Meisse.

Oppeln, den 7. April 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Selzer.

I. G. XXI. 3073.

312. Aus den im hiesigen Bezirk bisher vorhandenen Markorten, an denen eine amtliche Preisnotierung stattfindet, werden folgende ausgeschlossen:

Falkenberg, Rosenberg, Rybnik, Sohrau, Tarnowitz, Ziegenhals.

Es bleiben somit als Notierungsorte bestehen:

1. Beuthen, 2. Cosel, 3. Gleiwitz, 4. Grottau, 5. Ratowitz, 6. Kreuzburg, 7. Leobschütz, 8. Lublinitz, 9. Meisse, 10. Reustadt, 11. Ober-Slogau, 12. Oppeln, 13. Patschkau, 14. Pleß, 15. Ratibor, 16. Groß-Strehlitz.

Nach Maßgabe des § 19 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und des Erlasses des Herrn Ministers des Innern, des Herrn Finanzministers und des Herrn Kriegsministers vom 13. Juni 1879 werden als Hauptmarkorte festgesetzt:

Meisse	für den Kreis	Falkenberg,
Kreuzburg	" "	Rosenberg,
Ratibor	" "	Rybnik,
Gleiwitz	" "	Tarnowitz.

Vorstehende Anordnungen treten am 1. Mai

d. J. in Kraft.

Oppeln, den 8. April 1907.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Selzer.

I. G. XV. 2332.

311. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 2. Vierteljahr 1907 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlagsgerwerbes stattfinden werden:

a. vor der staatlichen Prüfungskommission
am Montag, den 13. Mai, vormittags 9 Uhr,
in der Schmiede von Max Kaufchel zu
Oppeln, Kratauertstraße,

b. vor den Innungskommissionen

zu Leobschütz am Sonnabend, den 18. Mai,
vormittags 11 Uhr,
zu Meisse am Donnerstag, den 16. Mai,
vormittags 11 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt Verbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,

3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,

4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhandigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlagsgerwerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz, Ratibor und Meisse, entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 9. April 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A. Dieß.

I. G. XII/XV. 3326.

314. Bekanntmachung. Der Pfarrer Wisly zu Alt-Repten ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Alt-Repten, Ptakowitz, Friedrichswille und Stollarzowitz, Kreis Tarnowitz, ernannt worden.

Oppeln, den 15. April 1907.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Michelly.

II. G. II. III. XVIII. 592.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

308. Bekanntmachung.

Infolge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 5. d. Mts. — III. 6211 — ist in Fabrze eine Amtsstelle unter der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle für die Petroleum-Raffinerie zu Fabrze“ errichtet worden. Sie hat die Befugnis Begleitscheine I über die an die Anstalt versendeten Mineralöle zu erledigen und über die von der Anstalt versendeten Mineralöle Begleitscheine I und II auszufertigen.

Breslau, den 11. April 1907.

Der Provinzialsteuerdirektor

J. B.: Ritzke.

A. Nr. 1371.

305. Beschluß. Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschließt der unterzeichnete Kreis-Ausschuß, im Einverständnisse mit den Beteiligten, die zum Gutsbezirke Roschowitzdorf gehörigen nachstehend aufgeführten Parzellen „Belg“ im Gesamtsflächeninhalt von 9 ha, 36 ar, 52 qm von dem Gutsbezirke Roschowitzdorf abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Roschowitzwald zu vereinigen.

Nr.	Namen, Stand, Wohnort der Eigentümer.	Artik.	Hypo- theken- Folio.	Karten- blatt.	Flächen- abchnitt.
1.	Czechowsky Pauline, Häuslerfrau, Gziffel-Belg.	38.	312.	1.	442/18 zc.
2.	Pantalla Marie, Häuslertochter, dto.	39.	313.	1.	419/18 zc. 443/18.
3.	Thomas Viktor, Häusler, Gziffel.	40.	314.	1.	444/18 zc.
4.	Zemella Franz, dto. dto.	41.	315.	1.	445/18 zc.
5.	Lufaszyl Josef, dto. dto.	42.	316.	1.	446/18 zc.
6.	Serazyisko Euphemia, Häuslertochter, Dschowa.	43.	317.	1.	447/18 zc.
7.	Kubina Franziska, dto. dto.	44.	318.	1.	448/18 zc.
8.	Przybilla Jindar, Tischler, Gziffel.	45.	319.	1.	449/18.
9.	Stupin Josef, Häusler, Gziffel-Belg.	46.	320.	1.	450/16 zc.
10.	Kozjil Florian, dto. Roschowitzwald.	47.	321.	1.	462/16.
11.	Bazebnid Johann, dto. dto.	48.	322.	1.	463/16.
12.	Wilk Ludwig, dto. dto.	49.	323.	1.	464/16.
13.	Wodnik Johann, dto. dto.	50.	324.	1.	465/16.

Diese Bezirkeveränderung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft.
Cosel, den 26. März 1907.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Cosel.
von Hauenschild, Kremser, Linke.

306. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindefe-Ordnung vom 3. Juli 1891 werden mit Einwilligung der Beteiligten die bisher zur Dorfaue gehörigen Parzellen Kartenblatt 8 Nr. 308/28 und 310/27 der Gemarkung Kerpen und die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 129/46, 131/53 und 144/46 der Gemarkung Reiterödorf mit einem Flächeninhalt von (35 ar 52 qm + 24 ar 22 qm + 1 ar 61 qm + 12 qm + 34 qm) = 61 ar 81 qm mit dem Gemeindebezirk Körnitz vereinigt.

Neustadt, den 24. Januar 1907.

Der Kreis-Ausschuß.

313. Bekanntmachung. Der konfessionierte Marktscherder Theodor Werbnter hat seinen Wohnsitz von Breslau nach Posen verlegt.

Breslau, den 12. April 1907.

Königliches Oberbergamt.
Schweifer.

315. Viehsuchen.

Festgestellt.

Schweinefleuche. Kreis Beuthen: Schwein des Stiefelschmiedes Kempa in Hogenlunde.

Erloschen.

Geflügelcholera. Kreis Tarnowitz: Geflügel

der Eisenbahnassistenten Müller und Brockob in der Stadt Tarnowitz.

309. Personalsnachrichten der Regierung Oppeln.

Verliehen

der Königl. Kronenorden IV. Klasse dem Fabrikdirektor Heinrich Schneider in Siemianowitz, Kreis Rattowitz, dem städtischen Kassendirektor Robert Laube in Beuthen, dem Rektor Sternagel in Oppeln;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem pensionierten Kan. Leigehilfen Verthold Schebera in Falkenberg O.S.;

die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr dem Bureaughilfen Konrad Lubojeky in Sultschin, Kreis Ratibor.

Ernannt: Regierungsbaumeister Heese in Cosel zum vgl. Kreisbauinspektor unter Verleihung der Kreisbauinspektorstelle daselbst vom 1. 4. 07 ab; zu Ehrenrittern des Johanniterordens: Landrat Rudolf von Zayrow zu Falkenberg, Mittelmeister a. D. und Landesälteste Paul von Brittwitz und Gaffron auf Skalung, Kreis Kreuzburg, Landrat Georg von Thaer in Lublin.

Versezt: Bausekretär Schwiering in Pleß als Regierungsbausekretär nach Arnberg.

Angenommen: Militär-anwärter Klatte als Regierungs-Supernumerar.

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung der Direktorstelle am Schullehrerseminar zu Zülz dem Kreis-Schulinspektor Dr. Bürger in Beuthen vom 1. Mai d. J^s. ab.

Befähigt: die Wahl des Grundbesizers Josef Mitschin und des Schmiedemeisters Josef Malik in Hultschin als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 31. 12. 1912 abschließende Amtsdauer,

Berufungen, Befähigungen, endgültige Anstellungen im Volksschuldienst. Lehrer: Alfons Richter in Kgl.-Carmerau, Kreis Oppeln, Hugo Hoffmann in Bismarckhütte, Kreis Beuthen, Bruno Knauer in Kreuzburg, Hans Siebert in Konstadt, Kreis Kreuzburg, Glomb in Wechnitz, Kr. Cosel, Franz Chylla in Hubertushütte, Kreis Beuthen O.S., Handarbeitslehrerin Magdalena Numüller in Reiffe, Lehrerinnen Martha Morzinek in Tichau, Kreis Pleß, Klara Lawrenz in Huda, Kreis Zabrze.

Vom Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: die Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Walter Rosenbergs zu Sprottau und Johannes Eichhorn zu Oppeln zum Oberlehrer und vom 1. 4. 07 ab dem Kgl. Gymnasium in Ratibor überwiesen, die bisherige kommissarische Seminar-Oberlehrerin Maria Grisar zur Seminar-Oberlehrerin an dem Kgl. Lehrerinnen-Seminar zu Beuthen.

304. Personalveränderungen

Im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: Zum Ober-Postinspektor der Postinspektor Hoell in Oppeln.

Berufen: Der Titel Postsekretär den Ober-Postassistenten Flux in Oppeln und Götz in Ziegenhals, der Titel Oberpostassistent den Postassistenten Alder in Beuthen (Oberschl.), Baumgart in Ratibor, Elster und Ohmann in Zabrze, Frenzel und Jonas in Oppeln, Horak, Janusch und Schulze in Ziegenhals, Ranzy in Grottkau, Lubekki in Bütchen, Marke in Leobschütz, Morcinek in Gleiwitz, Kentwig in Randzjin, Duerck in Ottmachau, Rauch in Kreuzburg (Oberschl.), Schiebalb, Schmatolla, Paul Scholz I und Thomas in Rattowitz (Oberschl.), Schölzel in Laurahütte, Sezzeny in Patzschau, Teicher in Konstadt; der Titel Ober-Telegraphenassistent den Telegraphenassistenten Gubl und Langer in Gleiwitz, Hildebrandt in Oppeln, Fockmann in Konstadt und dem Postassistenten Stallnecht in Rattowitz (Oberschl.).

Staatmäßig angestellt: Als Postsekretäre die charakterisierten Postsekretäre Friemann aus Dresden in Ober-Glogau, Ganns aus Altberun

in Laurahütte, Gotzmann aus Meifen, Adolf Müller und Ventura aus Dresden und Raque aus Pilsch in Oppeln, Meißel aus Myslowitz in Königshütte (Oberschl.), Johannes Müller aus Leutersdorf (Oberl.) in Beuthen (Oberschl.), Paul Müller aus Bärenstein (Bz. Dresden) in Leobschütz; als Telegraphensekretär der charakterisierte Telegraphensekretär Eüneburg aus Beuthen (Oberschl.) in Zabrze; als Postassistenten die Postassistenten Appelt in Kreuzburg (Oberschl.), Blasius und Paul Scholz in Oppeln, Böhm, Müde und Viele in Rattowitz (Oberschl.), Orzmel in Ratibor, Hertel in Königshütte (Oberschl.), Raich in Groß-Strehlitz, Kraul in Schoppinitz, Kreisfumar in Grottkau, Sühr in Beuthen (Oberschl.), Fritz Wika in Zabrze, Reber in Pleß, Robert Scholz in Krappitz sowie die Postanwärter Brauner in Zabrze, Förfel in Rattowitz (Oberschl.), Zahn und Köhle in Königshütte (Oberschl.), Justinski in Rybnik, Knittel und Wendelin Schneider in Myslowitz, Vanla in Laurahütte, Obst in Loslau (Kr. Rybnik), Raupach in Nicolai (Kreis Pleß), Paul Schneider in Randzjin, Tag in Ober-Glogau, Turner und Wellmann in Beuthen (Oberschl.); als Telegraphenassistent der Telegraphenwärter Hoffrichter in Rattowitz (Oberschl.), als Postverwalter die Postassistenten Aniol in Altberun, Christian in Ujest, Blagel in Karf (Kr. Beuthen) und der Postanwärter Dinter in Rujau (Oberschl.).

Uebertragen: Eine Stelle für Hilfsreferenten bei der Ober-Postdirektion in Frankfurt (Oder) dem Postinspektor Bahcke aus Königshütte (Oberschl.), Postinspektorstellen in Hamburg II dem Ober-Postpraktikanten Karnecky aus Oppeln, in Königshütte (Oberschl.), dem Ober-Postpraktikanten Weise aus Minden (Westf.), Bureau-beamtenstellen I. Klasse bei den Ober-Postdirektionen den Ober-Postpraktikanten Bönk aus Ziegenhals und Feistorn aus Gleiwitz in Hannover, Frenzel-Byhne aus Belgard (Perl.), Schmidt aus Witten und Wallmeyer aus Emden in Oppeln, Reusch aus Königshütte (Oberschl.), in Potsdam Nowinsky aus Königshütte (Oberschl.), in Düsseldorf Ober-Postsekretärstellen den Ober-Postpraktikanten Raczel aus Beuthen (Oberschl.), in Berlin 6 und Schneehage aus Reiffe in Wilmersdorf; Ober-Telegraphensekretärstellen den Ober-Postpraktikanten Jenner aus Oppeln in Berlin (Haupt-Fernsprechamt), Fischer aus Oppeln in Wiesbaden und Lorenz aus Helgoland in Rattowitz (Oberschl.); die Verwaltung von Ober-Postsekretärstellen den Postpraktikanten Hüllgrabe aus Oppeln in Brieg (Bz. Breslau), Görlich aus Brandenburg (Havel) in Ziegenhals, Heinemann in Oppeln, Ragocz aus Memel in Königshütte (Oberschl.), Kaincke aus Königberg (Pr.) in Myslowitz, Koeber aus Görlich in

Ratibor, Scholz aus Laurahütte in Frauastadt, Warten aus Bremen in Rattowitz (Oberchl.), sowie dem Postsekretär Roscher aus Halle (Saale) in Gleiwitz; die Verwaltung von Ober-Telegraphensekretärstellen den Postpraktikanten Müller aus Zabrze in Beuthen (Oberchl.), Wemrich aus Erzbischof (Esl.) in Königshütte (Oberchl.) und dem Telegraphensekretär Strauch in Gleiwitz; die Verwaltung der Vorsteherstelle des Postamts II in Konstadt dem Postsekretär Nelke aus Namslau; eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Oppeln dem Postassistenten Karl Langer; die Vorsteherstellen der Postämter III in Idanewitz dem Ober-Postassistenten Mißere aus Nicolai (Kr. Pleß) und in Pilsch dem Postassistenten Freitag aus Ratibor unter Ernennung zu Postverwaltern.

Verfetzt: Der Postinspektor Harter von Colmar (Esl.) nach Gleiwitz, der Postsekretär Schrammel von Königshütte (Oberchl.) nach Meisse und der Postassistent Ender von Ratibor nach Leobschütz, der Postassistent Theodor Hoffmann von Saalfeld (Ostpr.) nach Beuthen (Oberchl.).

Zu den Ruhestand verfetzt: Der Telegraphensekretär Piezich in Myslowitz.

Gestorben: Der Ober-Postassistent Krautwurst in Cosel (Oberchl.) und der Ober-Postassistent i. R. Komor in Kosenberg (Oberchl.).

Oppeln, den 6. April 1907.

Kaiserliche Oberpostdirektion.
Senger.

291. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt zu Referendaren: die Rechtskandidaten Schwarzer, Glaser, Wiesenthal, Strahl, Lademann, Proelß.

Ausgeschiedenen: Referendar Hochstätter.

Mittlere Beamte. Ernannt: der Landesgerichtsdirektor Bullack in Breslau zum **Oberlandesgerichtsdirektor** daselbst; der Landesgerichtsdirektor Groba in Beuthen OS. zum **Landesgerichtsdirektor** daselbst, zu **Staatsanwaltssekretären:** die Staatsanwaltschaftsassistenten Pieper aus Breslau in Delz, Karl Schulz aus Breslau in Schweidnitz, der diätarische Assistent Gütler in Rattowitz mit der Funktion bei der Staatsanwaltschaft daselbst, der diätarische Kassenassistent Fritz Müller in Gleiwitz daselbst; zu **Amtsgerichtsdirektoren:** der Kassenassistent Voßisch in Ratibor, daselbst, die Landesgerichtsdirektoren Goerlich aus Brieg, Bez. Breslau, in Zabrze, Kroll in Glogau in Striegau, die Amtsgerichtsdirektoren Krzpanek aus Breslau in Lüben i. Schl., Zimmermann aus Brieg, Bez. Breslau, in Gleiwitz, Wismann in Oppeln, daselbst, Groba aus Hultschin in Coslau, der Staatsanwaltschaftsassistent Pander

aus Biegnitz in Königshütte, die Gerichtsaktuar Georg Lindner aus Breslau in Zobten, Bez. Breslau, Herzog in Beuthen OS., daselbst, Dexter aus Görlitz in Königshütte, Schittkowski, z. Ht. Hilfsarbeiter im Bureau des Justizministeriums, bei dem Amtsgericht in Rattowitz, Karl Scholz aus Breslau in Rattowitz, Siegert in Rattowitz daselbst, Bücks aus Gleiwitz in Myslowitz, Gogol aus Neumarkt i. Schl. in Canth, Zimmerling aus Breslau in Löwen i. Schl., Kahner aus Neurode in Reinerz, Meinke aus Riesky in Guhran, Frach aus Jauer in Rothenburg O./L., Krause aus Breslau in Goltesberg, Janoske aus Breslau in Oberglogau, Pohl in Lublinitz, daselbst, Friemer aus Biegnitz in Rybnitz, Morawe aus Leobschütz in Sohrau OS., der diätarische Staatsanwaltschaftsassistent Maue aus Oppeln in Mittelwalde, zu **Amtsgerichtsdirektoren:** der Gerichtsaktuar Kogur in Hultschin, daselbst, der diätarische Staatsanwaltschaftsassistent Hallas aus Ratibor in Zabrze, die diätarischen Gerichtsdirektoren Neumann in Rattowitz, daselbst, Dolla aus Tost in Rattowitz, Stanek aus Sohrau OS. in Königshütte, Kempny aus Oppeln in Tarnowitz, Johannes Müller aus Breslau in Neumarkt i. Schl., Nitsch aus Ohlau in Winzig, Bunke aus Münsterberg i. Schl. in Frankenstein i. Schl., Stark aus Pleß in Nicolai OS., Hofsessel aus Neusalz a. O. in Muskau, Großer aus Volkenhain i. Schl. in Schmiedeberg i. R., Wilde aus Meisse in Nimptsch, der Gerichtsvollzieher Fr. A. Kopka in Löwen zum **Gerichtsvollzieher** daselbst.

Verfetzt: der Landesgerichtsdirektor Thiel von Ratibor nach Breslau, der Amtsgerichtsdirektor Gurek in Münsterberg i. Schl. als Landesgerichtsdirektor nach Breslau, die Amtsgerichtsdirektoren Höhne von Striegau, Kaiser von Lublinitz, Pfejalla von Canth, Tschene von Löwen, Qualek von Oberglogau, Prinz von Gottesberg, Kober von Zobten, Bez. Breslau, Hilck von Reinerz und der Staatsanwaltschaftssekretär Daniel von Glogau nach Breslau, die Amtsgerichtsdirektoren Bergius von Breslau nach Groß Strehlitz, Kertscher von Groß-Strehlitz nach Waldenburg i. Schl., Reinisch von Rattowitz nach Görlitz, Zirkel von Lüben i. Schl. nach Görlitz, Hoffmann von Mittelwalde nach Biegnitz, Mentler von Sohrau OS. nach Biegnitz, Heinze von Zabrze nach Bunzlau, die Amtsgerichtsdirektoren Fieber in Nimptsch, Dostani in Rattowitz, Plewnia in Friebland OS. und Ogiernann in Muskau als Landesgerichtsdirektoren nach Brieg bezw. Gleiwitz, Beuthen OS. und Glogau, die Amtsgerichtsdirektoren Pilz von Schmiedeberg i. R. nach Hirschberg i. Schl., Jakob von Frankenstein i. Schl. nach Breslau, Haberland von Tarnowitz nach Grünberg i. Schl., Tschene von Königshütte nach Ratibor, Haase von Nicolai OS. nach Oppeln,

Sauer von Winzig nach Brieg, die Staatsanwaltschaftsassistenten Schmidt von Glewitz nach Breslau, Pogonka von Beuthen OS. nach Breslau, die Amtsgerichtsassistenten Schwander in Rattowitz, Danisch in Leßnitz und Scheliga in Neumarkt i. Schl. als Staatsanwaltschaftsassistenten nach Beuthen OS. bezw. Glewitz und Liegnitz, die Gerichtsvollzieher Kefner in Lewin und Rauchfuß in Halbau nach Königshütte bezw. Rupp.

Pensioniert: der Oberlandesgerichtsjekretär Justizhauptkassenbuchhalter Bachmann in Breslau und der Landgerichtsjekretär Ansförge in Breslau.

Kanzleibeamte. Ernann: zu Kanzlisten: die Kanzleidiätäre Körber in Breslau bei dem Landgerichte daselbst, Polotsch in Breslau bei dem Amtsgerichte daselbst, Zahn in Oppeln bei dem Amtsgericht in Ratibor. **Berset:** der Kanzlist Pöhne von dem Amtsgericht in Ratibor an das Landgericht in Breslau.

Unterbeamte. Ernann: Der Hilfsgerichtsdienner Hesel in Breslau zum Gerichtsdienner bei dem Oberlandesgerichte daselbst, zum Gefangenenaufsicher der Gefangenenaufsicher Steinig in Brieg bei dem Gerichtsgefängnisse daselbst, zum

Hausvater: die Gefangenenaufsicher Walke in Rattowitz, Magiera in Myslowitz und Leßhinsky in Ratibor bei den Gerichtsgefängnissen in Rattowitz bezw. Myslowitz und Ratibor, zu

Gerichtsdiennern: die ständigen Hilfsgerichtsdienner Blosat in Wohlau, Potempa in Marklissa und der Hilfsgerichtsdienner Kube in Mulschin bei der Staatsanwaltschaft in Ratibor bezw. den Amtsgerichten in Schönau a. R. und Sohrau OS., zu **Gefangenenauffsehern:** der Hilfsgerichtsdienner Hein in Rybnik bei dem Untersuchungsgefängnis in Breslau, der ständige Hilfsgefangenenaufsicher Zimmer in Rattowitz daselbst und der Hilfsgefangenenaufsicher Fehse in Jauer daselbst.

Berset: die Gefangenenaufsicher Hoffmann in Liegnitz und Kuczera in Lublinz als Gerichtsdienner an die Amtsgerichte in Niesky bezw. Breslau, der Gerichtsdienner Krenzmann von dem Amtsgericht in Ratibor an das Amtsgericht in Breslau.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

310. Personalveränderungen

bei der königlichen Generalkommission für Schlesien,

vom 1. Januar bis 1. April 1907.

Angenommen: die Militär-anwärter Clemens in Neisse und Giersberg in Leobschütz und Zivil-anwärter Schönfeld in Breslau als Spezialkommissionsbureauanwärter. Militär-anwärter Voßkiss als Generalkommissionshilfsbote.

Bauftragt: Gerichtsassessor Dr. Hempel mit der eintweiligen Verwaltung der Spezialkommission I Glewitz.

Beurlaubt: Gerichtsassessor Dr. Weber in Ratibor I zur Ausbildung in der praktischen Landwirtschaft.

Beziehen: Den Landmessern Arndt in Ratibor II, Jacob und Fiedler in Oppeln und Gutzeit in Neisse je eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle.

Bekannt: Spezialkommissionsbureauadätar Gwosdz in Oppeln die Prüfung als Dolmetscher der polnischen Sprache.

Etatsmäßig ange stellt: Spezialkommissionssekretär Senske aus Neisse als Geheimer Registrator im Landwirtschaftsministerium.

Ueberwiesen: Generalkommissionssekretär Mielke in Breslau zur kommissarischen Beschäftigung bis auf weiteres an die Ansiedlungskommission zu Posen. Oberlandmesser Gehlich, die Landmesser Augustin und Wiedfeldt und der Hilfszeichner Warfus von der Spezialkommission II Ratibor an die Spezialkommission I selbst.

Berset: Die Oberlandmesser Friebe von Görlich nach Posen (Ansiedlungskommission), Teichmann von Oppeln nach Görlich und Schütz von Ratibor I nach Oppeln; die Landmesser Büttner von Ratibor II nach Leobschütz und Fengler von Oberglogau nach Görlich. Generalkommissionssekretär Jagusch von Breslau nach Frankfurt a./O. Die Spezialkommissionssekretäre Peisig von Ratibor I nach Oppeln, Pilzeder und Wittner von Oppeln bezw. Glewitz I nach Breslau (Generalkommission). Spezialkommissionsbureauadätar Gwosdz von Ober-Glogau nach Oppeln. Die Spezialkommissionsbureauanwärter Schulz von Görlich nach Glewitz I und Weigelt von Ratibor II nach Neisse, Generalkommissionszeichner Froblich II von Neisse nach Breslau (Generalkommission).

Ausgeschieden: Oberlandmesser Habamczik aus Kreuzburg OS. behufs Uebertritts in die Landesverwaltung der Provinz Schlesien. Spezialkommissionsbureauanwärter Clemens in Neisse behufs Uebertritts in die Justizverwaltung.

In den Ruhestand versetzt: Generalkommissionskanzlist, Kanzleisekretär Wuy in Breslau und Spezialkommissionssekretär Polke in Leobschütz.

308. Personalveränderungen bei der königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Bei dem königlichen Oberbergamt zu Breslau ist der Oberberggrat Cleff unter Ernennung zum Geheimen Berggrat zum Vorsitzenden der königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken ernannt. An seine Stelle ist der Berggrat Knops bisher Bergwerksdirektor der Grube Gütteleborn b. Saarbrücken zum Oberberggrat und technischen Mitgliede des Oberbergamts ernannt worden. Die Berginspektoren Dr. Brunzel von der königlichen Berginspektion II zu Zabrze und Stähler von

der Grube Götteleborn b. Saarbrücken sind unter Beilegung des Titels Bergmeister zu Revierbeamten für die Bergreviere Süd- beziehungsweise Ost-Beuthen ernannt worden.

Bei der königlichen Berginspektion I zu Königshütte ist der Bergwerksdirektor, Berggrat Bunkel zum Oberberggrat und technischen Mitgliede des Oberbergamts Dortmund ernannt worden. An seine Stelle ist der Bergmeister Wiesler, bisher Revierbeamter beim Bergrevier Ost-Beuthen, zum Bergwerksdirektor ernannt und an die Berginspektion I nach Königshütte versetzt.

Bei der Berginspektion II zu Zabrze ist der Bergwerksdirektor, Berggrat Salzbrunn zum Oberberggrat und technischen Mitgliede des Oberberg-

amts Halle ernannt worden. An seine Stelle ist der Berginspektor Drescher von der Berginspektion III zu Bielschowitz unter Ernennung zum Bergwerksdirektor an die Berginspektion II nach Zabrze versetzt worden.

Bei der Berginspektion III zu Bielschowitz ist der Bergassessor Hammer zum Berginspektor ernannt worden.

Bei dem Hüttenamt zu Malapane ist der Bergassessor Genken zum Hütteninspektor ernannt worden.

Breslau, den 5. April 1907.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.